



Bezau, 3. November 2020

VERORDNUNG

über die Abfallgebühren der Marktgemeinde Bezau (Abfallgebührenordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bezau vom 02.11.2020 wird gemäß § 17 Abs. 3 Zif. 4 Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006, i.d.g.F., verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die während des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- (2) „Ferienwohnungen“ (Ferienhäuser) sind Wohnungen (Gebäude), die auf Grund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.

§ 2 Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- (2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz und wird unterteilt in:
 - a) eine Grundgebühr
 - b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
- (3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:
 1. Grundgebühren:
 - a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer)
 - b) Grundgebühr für Betriebe

2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:
 - a) Sackgebühr für Bioabfälle
 - b) Sackgebühr für Restmüll
 - c) Gebühr für die Entleerung von Eimern (Wertmarke)
 - d) Gebühr für Sperrmüll
- (4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Sperrmüll (pro Haushalt/Betrieb: 1 m³/Jahr), Altstoffen sowie Problemstoffen und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.

Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.
- (2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächter oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.
- (4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung jährlich festgesetzt.
- (2) Die Grundgebühr wird pro Jahr und
 - a) Haushalt mit einem Wohnungsbenützer
 - b) Haushalt mit zwei Wohnungsbenützern
 - c) Haushalt mit drei und mehr Wohnungsbenützern
 - d) Betrieb vorgeschrieben.

- (3) Die Gebühr für Sperrmüll ist zu entrichten, wenn die Menge der zur Abfuhr gebrachten sperrigen Abfälle den von der Gemeindevertretung festgesetzten Pauschalumfang überschreitet. Für Sonderaufwände können Aufschläge vorgeschrieben werden.

§ 5 Gebühreneinhebung

- (1) Die Grundgebühr wird jährlich vorgeschrieben. Diese ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühr für Säcke für Restabfälle und Bioabfälle, bzw. für Wertmarken für die Entleerung von Eimern ist direkt bei der Ausgabe zu entrichten.
- (3) Die Gebühren für Sperrmüll und Gartenabfälle werden nach Abgabe bzw. Abholung vorgeschrieben.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 04.11.2020 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Abfallgebühren der Marktgemeinde Bezau (Abfallgebührenordnung) vom 17.12.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister


Hubert Graf



Angeschlagen am: 03.11.2020

Abgenommen am: